

Verordnungsblatt

des Wiener



Magistrates.

IV.

4. März.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

40. Licht- und Kraftstromkosten der städtischen Betriebe.
41. Krankenfürsorgeanstalt, Abfuhr der Beiträge.
42. Hauptrechnungsabschluss 1925.
43. Konzeptionsgesuche von Ausgleichsvermittlern.
44. Verwaltungsabgaben, strittige Fälle.
45. Hundabgabe 1926, Verzögerungszuschlag.
46. Zusammenlegung der Rechnungsgeschäfte der M. Abt. 7 in eine Fachrechnungsabteilung.
47. Aufbewahrung und Verteilung des Verordnungsblattes.*)
48. Befreiung von Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstagen.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Schadensgutmachung bei Zusammenstößen.
Wechsel der Standesgruppe.
Aufwandgebühren ab Jänner 1926.
Kontozahlung an die im nachhinein Entlohten.
Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“: Kinderabteilung.
Blühlichtaufnahmen*)
Ueberstieblung der M. Abt. 51.*)

Gerechtliche Entscheidungen:

Aufnahme in den Heimaterverband.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublichbar.

Erlässe der Magistratsdirektion.

40. Städtische Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige, Licht- und Kraftstromkosten.

M. D. K 49. Wien, am 13. Februar 1926.

(An die M. Abt. 4, 7, 9, 13a, 15a, 15b, 17, 22, 25a, 25b, 28, 30, 31, 32, 33, 34a, 41, 42, 44, 45 und 52, an das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien und an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes.)

Obwohl die städtischen Elektrizitätswerke den Gemeindebetrieben schon seit Jahren für Licht- und Kraftstrom einen allgemeinen Rabatt von 10 Prozent auf die normalen Preise gewähren, hat eine Reihe städtischer Betriebe und betriebsmäßig geführter Verwaltungszweige diesen Rabatt bei Aufstellung des Voranschlages 1926 nicht berücksichtigt und die normalen Bruttopreise den Voranschlagsansätzen für Licht- und Kraftstrom zugrundegelegt. Infolgedessen verfügen die betreffenden Dienststellen über einen höheren Kredit, als ihnen auf Grund ihres normalen Verbrauches an Licht- und Kraftstrom zuläuft, wodurch die Feststellung eines Mehrkonsums an Strom am Ende des Jahres sehr erschwert wird.

Um nun über den Stromverbrauch der einzelnen Betriebe schon aus dem Voranschlage ein klares und einheitliches Bild gewinnen zu können, werden die städtischen Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige beauftragt, die Ansätze der Licht- und Kraftstromkosten betreffenden Positionen in der Kreditewidenz 1926 um den von den städtischen Elektrizitätswerken gewährten Rabatt intern zu kürzen, falls nicht schon bei der Aufstellung des Voranschlages der Rabatt berücksichtigt wurde. Die vorgenommenen Kürzungen sind dem Kontrollamte bekanntzugeben.

In Zukunft ist bei Aufstellung des Voranschlages der Rabatt der städtischen Elektrizitätswerke unbedingt schon von vornherein zu berücksichtigen.

41. Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien, Abfuhr der Beiträge.

M. D. K 239/25. Wien, am 13. Februar 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Um den Wünschen der Krankenfürsorgeanstalt entgegenzukommen, möglichst bald über die ihr am Auszahlungstage der Gehalte und Löhne gebührenden Krankenkassenbeiträge verfügen zu können, wird in Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 8. März 1923, M. D. 1561/22, und des Rundschreibens der M. Abt. 1 vom 28. Oktober 1922, M. Abt. 1/1226/22, folgendes angeordnet:

Die Kassenanweisungen und Berechnungsanweisungen über Krankenkassenbeiträge für die Angestellten der Hoheitsverwaltung sind von der M. Abt. 2 im Wege der Fachrechnungsabteilung I, für die Angestellten und Bediensteten der Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige von diesen durch die zuständige Betriebsbuchhaltung auf Grund der von der Fachrechnungsabteilung I in den liquidierten Gehaltsbogen ausgewiesenen Beträgen spätestens am Tage vor der monatlichen Auszahlung der Zentralrechnungsabteilung, Kontokorrentstelle zuzustellen.

Abfälle und Zuwächse, die sich im Laufe des Monats ergeben und die im Laufe des Monats durch Zwischen- und Wochenzahlungen anfallenden Versicherungsbeiträge sind längstens bei der nächsten Monatsabrechnung zu berücksichtigen.

Die Zentralrechnungsabteilung, Kontokorrentstelle hat die angewiesenen Beträge der Krankenfürsorgeanstalt jedoch erst am Auszahlungstage zur Verfügung zu stellen.

42. Hauptrechnungsabschluss für das Verwaltungsjahr 1925.

M. D. K 39. Wien, am 17. Februar 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In Abänderung und Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 5. Jänner 1926, verlautbart im Verwaltungsblatt Heft 1, Seite 8, M.D. K/8/26 wird folgendes verfügt:

Die Frist zur Ausnützung der für 1925 eingeräumten Kredite wird bis 28. Februar 1926 als letzten Termin für die Gebühreinstellung erstreckt.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Betriebe die Bilanztableaux und den in der Gliederung dem Voranschlag entsprechenden kameralen Rechnungsabluß, die Dienststellen der Hoheitsverwaltung und der Betriebsverwaltung die erläuternden Bemerkungen bezüglich der Abweichungen vom Voranschlag, nach den einzelnen Rubriken geordnet, durch die Betriebsbuchhaltungen und Fachrechnungsabteilungen vorzubereiten.

Es wird hiebei aufmerksam gemacht, daß die Betriebe zu den internen Bilanzbesprechungen die M.Abt. 4, das Kontrollamt und die Direktion des Rechnungsamtes einzuladen haben, weshalb vor Ausschreibung dieser Sitzungen das Einvernehmen mit den angeführten Stellen zu pflegen ist.

Um eine sachgemäße Beratung zu ermöglichen, ist es notwendig, die Bilanztableaux sowie die in der Gliederung dem Voranschlag entsprechenden kameralen Rechnungsabläufe der M.Abt. 4, dem Kontrollamt und der Direktion des Rechnungsamtes durch die Betriebe zeitgerecht zu übermitteln.

Alle Genehmigungen der von diesem Zeitpunkte an erfolgenden Änderungen der einzelnen Teilrechnungsabläufe sind von den einzelnen Dienststellen protokolllarisch festzuhalten. Die einzelnen Protokolle sind den Teilrechnungsabläufen als Abschlußbelege anzuschließen.

Die rechnungsmäßigen Durchführungen und die Umbuchungen (Stornierungen) müssen bis 15. März 1926 erledigt sein.

Die Erstellung des vollständig abgeschlossenen Buchführerberichtes durch die Zentralrechnungsabteilung nach zeitgerechter Abstimmung der Hauptgebührensumme der Rubrikenbücher mit jenen der Kreditkontrollen durch die einzelnen Abteilungen hat bis längstens 31. März 1926 zu erfolgen.

Ebenso haben die Betriebe und die betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige bis längstens 31. März 1926 die Bilanzübersichten samt dem gemäß § 2 der Dienstvorschrift für die Betriebsbuchhaltungen vorgesehenen Bilanzprotokoll sowie den in der Gliederung dem Voranschlag entsprechenden kameralen Rechnungsabluß an die M.Abt. 4 einzusenden.

Das Hauptbuch ist durch die Zentralrechnungsabteilung hinsichtlich der kameral geführten Rubriken bis 15. April 1926 fertigzustellen und sodann am 16. April 1926 unter Anschluß einer bilanzmäßigen Aufstellung der M.Abt. 4 zu übermitteln. Bezüglich der Rubriken für Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige sind die Rubrikenbücher und das Hauptbuch längstens innerhalb 10 Tagen nach der letzten beim Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II abgehaltenen Verlustinventurfertigung fertigzustellen. Mit diesem Termin ist auch die durchlaufende Gebarung vollständig abzuschließen.

Das endgültig abgeschlossene Hauptbuch sowie die Rubriken- und Gruppensummarien sind längstens innerhalb 5 Tagen nach Abschluß der Betriebsrubriken an die M.Abt. 4 zu übermitteln. Weitere Weisungen werden allenfalls noch ergehen.

Es wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß alle angegebenen Fristen als äußerste Endtermine anzusehen sind.

Die Dienststellen werden angewiesen, alle sich ergebenden Schwierigkeiten hinsichtlich des Einhaltens der festgesetzten äußersten Termine sofort der M.Abt. 4 anzuzeigen.

43. Ausgleichsvermittler, Behandlung der Konzeptionsgesuche.

M.D. 1032.

Wien, am 18. Februar 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Nach der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 24. Oktober 1925, B.-G.-Bl. Nr. 397, bedarf die gewerbmäßige Vermittlung von Ausgleichen zwischen zahlungsunfähigen Schuldnern und ihren Gläubigern einer vom Amt der Landesregierung zu erteilenden Gewerbezession.

Die Behandlung derartiger Konzeptionsgesuche obliegt nach der Geschäftseinteilung des Wiener Magistrates der M.Abt. 53, da diese Gewerbe nicht unter den im Abschnitt D unter IX aufgezählten gewerblichen Agenden der magistratischen Bezirksämter angeführt sind und daher nach Absatz III und VII der allgemeinen Grundzüge der Geschäftseinteilung diese Angelegenheiten zentral zu behandeln sind.

Die Bezirksämter werden daher angewiesen, sofort alle anhängigen derartigen Konzeptionsgesuche der M.Abt. 53 abzutreten.

44. Verwaltungsabgaben, strittige Fälle.

M.D. 1312.

Wien, am 18. Februar 1926.

(An Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürlsch und an die Herren Bezirksamtsleiter für den 1. bis 21. Bezirk.)

Aus verschiedenen an die Magistratsdirektion gerichteten Anfragen geht hervor, daß die Auffassungen über die Entrichtung von Verwaltungsabgaben in einzelnen Fällen nicht übereinstimmen.

Ich weise die Herren Bezirksamtsleiter an, über alle strittigen Fälle, die sich aus der bisherigen Praxis ergeben haben, an die Magistratsdirektion umgehend zu berichten, um in der nächsten Senatsitzung die Frage der Entrichtung der Verwaltungsabgaben besprechen zu können.

45. Hundeabgabe für das Jahr 1926, Aufrechnung des Verzögerungszuschlages.

M.D. 1271.

Wien, am 18. Februar 1926.

(An die M.Abt. 5, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Herrn Vorstand des Steuerbüros und an den Herrn Vorstand des Kassendienstes.)

Wie aus den Bezirken gemeldet wird, kommen seit einigen Tagen zu den Bezirkskosten, um eine Hundemarke zu lösen, viele Parteien, die als Grund für die verspätete Entrichtung der Hundeabgabe angeben, vom Wiener Tierschutzverein erst jetzt mit ihrem Ansuchen um eine Hundefreimarke abgewiesen worden zu sein. Wenn dies zutrifft und die Partei den Nachweis hierfür erbringt, wäre es gewiß unbillig, ihr einen Verzögerungszuschlag anzurechnen, weil sie an der Verzögerung kein Verschulden trifft.

In Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 15. Februar 1926, M.D. 1138, wird deshalb angeordnet, daß jenen Parteien, die erst nach dem 15. Februar 1926 vom Wiener Tierschutzverein mit ihrem Ansuchen um eine Hundefreimarke abweislich beschieden wurden, kein Verzögerungszuschlag anzurechnen ist. Solche Parteien sind an die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu weisen, welche ihnen den abweislichen Bescheid des Wiener Tierschutzvereines zur Verfügung von Mißbräuchen abnimmt und auf der Kasenanweisung den Vermerk anbringt „Nachsicht des Verzögerungszuschlages gemäß Magistratsdirektionserlaß M.D. 1271/26“. Diesen Parteien ist sodann eine Hundemarke zu 12 S auszufolgen. Die Nicht-

anrechnung des Verzögerungszuschlages ist in den Anmeldebogen zu vermerken. Im übrigen ist im Sinne des letzten Absatzes des Erlasses der Magistratsdirektion vom 15. Februar 1926, M. D. 1138, vorzugehen.

Die den Parteien abgenommenen abweislichen Bescheide des Wiener Tierchutzvereines, auf die die Nummer der ausgegebenen Hundemarke zu setzen ist, sind zu sammeln und im Wege des magistratischen Bezirksamtes an die M. Abt. 5 einzusenden, welche die generelle Nachsicht der Verzögerungszuschläge bei der Beschwerdekommision zu erwirken hat.

Sollte die Beschwerdekommision in einzelnen Fällen die Nachsicht des Verzögerungszuschlages verweigern, ist hievon die betreffende Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zur Vorschreibung und Einhebung des Verzögerungszuschlages zu verständigen.

46. Rechnungsgeschäfte der M. Abt. 7, Zusammenlegung in eine Fachrechnungsabteilung.

M. D. 980.

Wien, am 25. Februar 1926.

(An alle Anstalten, Ämter und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die verschiedenen Geschäftszweige der M. Abt. 7 werden derzeit in drei Fachrechnungsabteilungen und einer Betriebsbuchhaltung verrechnet, und zwar:

Die Angelegenheiten der Armentinderpflege von der Fachrechnungsabteilung III a;

die Angelegenheiten der Jugendfürsorge von der Fachrechnungsabteilung III b;

die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kindergärten, Sorte und Mutterberatungsstellen von der Fachrechnungsabteilung VI;

die Angelegenheiten der Koch- und Haushaltungsschule und der Frauengewerbeschule von der M. Abt. 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten.

Diese Zersplitterung der Rechnungsgeschäfte wirkt ungemein hemmend auf den Geschäftsgang ein, so daß es notwendig ist, die Geschäftsgebarung einheitlicher zu gestalten.

Es werden deshalb alle Rechnungsgeschäfte, die bisher von den Fachrechnungsabteilungen III a und VI sowie von der M. Abt. 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten besorgt wurden, aus diesen ausgeschieden und der Fachrechnungsabteilung III b zugewiesen, die nunmehr alle Rechnungsgeschäfte des Wirkungsbereiches der M. Abt. 7 in sich vereinigt. Die Fachrechnungsabteilung III b wird der M. Abt. 7 räumlich angegliedert. In der Verrechnung tritt hiedurch keine Veränderung ein. Die Rechnungsgeschäfte der Koch- und Haushaltungsschule sowie der Frauengewerbeschule sind auch weiterhin betriebsmäßig nach dem doppelten Buchungssystem zu verrechnen.

Die Direktion des Rechnungsamtes wird angewiesen, die notwendigen Personalverschiebungen und internen Verfügungen sofort durchzuführen.

Die Vereinigung der Rechnungsgeschäfte für die Angelegenheiten der M. Abt. 7 bei der Fachrechnungsabteilung III b tritt mit 1. März 1926 in Wirksamkeit.

47. Verordnungsblatt; Aufbewahrung, Ablieferungspflicht, Verteilung, Einsendung von Kundmachungen.

M. D. 1596.

Wien, am 26. Februar 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Den mit einem Verordnungsblatt beteiligten Angestellten wird die sorgfältige Aufbewahrung der Verordnungsblätter

sowie ihre vollzählige Ablieferung an die Magistratsdirektion (Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien) im Falle des Ausscheidens aus dem aktiven Dienste zur Pflicht gemacht. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle seit dem 1. Jänner 1926 erschienenen und in Zukunft erscheinenden Verordnungsblätter. Es soll dadurch vor allem die Möglichkeit geboten werden, gegebenenfalls neu eintretende Angestellte mit einer vollzähligen Sammlung der erschienenen Verordnungsblätter zu beteiligen.

Um Beschwerden wegen Nichterhaltens oder nicht rechtzeitiger Zustellung des Verordnungsblattes vorzubeugen, werden die mit der Anstellung des Verordnungsblattes an die einzelnen Empfänger betrauten Angestellten beauftragt, bei der ordnungsgemäßen Verteilung des Verordnungsblattes an der Hand der bestehenden Verteilungslisten besondere Sorgfalt aufzuwenden und sich jeweils den ordnungsgemäßen Empfang des Verordnungsblattes auf einem fortlaufend zu führenden Zustellbogen bestätigen zu lassen.

Wie bereits in dem Verordnungsblatt I aus 1926 einleitend mitgeteilt wurde, sollen im Verordnungsblatt auch sämtliche Kundmachungen, sofern sie nicht bereits im Landesgesetzblatt veröffentlicht wurden und, selbstverständlich, insoweit sie für die Geschäftsführung des Wiener Magistrates überhaupt von Bedeutung sind, mitgeteilt werden. Die in Betracht kommenden Ämterstellen werden daher angewiesen, gegebenenfalls derartige Kundmachungen jeweils in zwei Ausfertigungen der Magistratsdirektion (Schriftleitung des Amtsblattes) zu übermitteln.

48. Befreiung von Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstagen.

M. D. 1558.

Wien, am 26. Februar 1926.

(An die M. Abt. 5, 6, 7, 9, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 25 a, 25 b, 27, 28, 30, 31, 33, 34 a, 34 b, 36, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 52, 53, die magistratischen Bezirksämter; und die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Stadtbauamtsdirektion, an den Herrn Vorstand des Kassendienstes, an Herrn Senatsrat Dr. Kürsch, Herrn Senatsrat Dr. Sagmeister und Herrn Obermagistratsrat Dr. Kierer.)

Nach Absatz 2 des § 5 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 18. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 444, sind der Bund, ein Land, ein Bezirk (Bezirksverband) oder eine Gemeinde als Partei von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit. Analog dieser Bestimmung ordnet auch § 6 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstagen im Verfahren nach dem Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetze an, daß Verwaltungsabgaben (§ 78 allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), Kommissionsgebühren (§ 77 allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und die nach § 3 dieses Gesetzes (vom 21. Dezember 1925, L.-G.-Bl. Nr. 50) festgesetzten Amtstagen dann nicht einzuhoben sind, wenn der Bund, ein Land, ein Bezirk (Bezirksverband) oder eine Gemeinde, die für die Entrichtung in Betracht kommende Partei ist. Gleichartige Bestimmungen wurden nach einer bereits vorher vereinbarten Reziprozität auch in den anderen Bundesländern erlassen, insbesondere: Niederösterreich: Landesgesetz vom 17. Dezember 1925 für das Land Niederösterreich, L.-G.-Bl. Nr. 164/25 (§ 3). Oberösterreich: Verordnung der Landesregierung für Oberösterreich vom 1. Jänner 1926, L.-G.-Bl. 5/26, Zahl 29344/25 (§ 1, Absatz 2) und vom 1. Jänner 1926, Zahl 29410/25, L.-G.-Bl. Nr. 6 (§ 1, Absatz 2). Steiermark: Verordnungen der steiermärkischen Landesregierung von 5. Jänner 1926, L.-G.-Bl. Nr. 1 und 2 ex 1926 (§ 1, Absatz 2). Demnach sind alle Verwaltungsstellen der Gemeinden, darunter auch die den Gemeinden gehörigen

Unternehmungen von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstagen in allen Bundesländern befreit. Dies gilt selbstverständlich auch für die Unternehmungen und Betriebe der Gemeinde Wien.

Hierauf werden die obigen Amtsstellen mit dem Beifügen besonders aufmerksam gemacht, daß auch dadurch sämtliche bisherigen bezüglich der Entrichtung von Kanzleitägen durch die städtischen Unternehmungen getroffenen Anordnungen, insbesondere der Erlaß vom 27. März 1925, M. D. 61/25, gegenstandslos geworden sind.

Anmerkung: Dieser Erlaß wurde auch sämtlichen städtischen Unternehmungen mitgeteilt.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Schadensgutmachung bei Zusammenstößen zwischen Fahrbetriebsmitteln städtischer Unternehmungen und Dienststellen.

N. B. VIII, 2425/25. Wien, am 27. Jänner 1926.

(An die Direktionen der städtischen Unternehmungen [außer Ankündigungsunternehmung])*)

Der Gemeinderatsausschuß VIII hat mit Beschluß vom 25. d. M. zur obigen Ausschußzahl den städtischen Unternehmungen generell die Ermächtigung erteilt, Schäden aus Zusammenstößen zwischen Fahrbetriebsmitteln städtischer Unternehmungen und Dienststellen bis zum Betrage von 100 S unter Verzicht auf Ersatz von einer anderen städtischen Unternehmung oder von einer städtischen Dienststelle selbst zu tragen, jedoch nur mit folgenden Einschränkungen:

1. Es darf nicht ein Verschulden eines Dritten vorliegen.
2. Die beteiligten Unternehmungen haben jeden derartigen Fall dem Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe VIII zur genehmigenden Kenntnis vorzulegen.
3. Die Frage der disziplinarischen Verantwortung wird durch die angeregte Regelung des Schadenersatzes in keiner Weise berührt. Mit Rücksicht auf die Lenker ist daher der bezügliche Schrittenwechsel der Dienststellen vertraulich zu führen.

Dieser Vorgang, dem vorher die Herren amtsführenden Stadträte der Gruppen III, V und VII für ihr Ressort zugestimmt hatten, ist vor Einholung der Beschlußfassung des Gemeinderatsausschusses VIII vom Herrn amtsführenden Stadtrat der Gruppe II gebilligt und vom Kontrollamt mit Zuschrift vom 17. November 1925, Zahl 2508/2/25, zur Kenntnis genommen worden.

Wechsel der Standesgruppe, Probendienstzeit, Rückversetzung.

M. Abt. 1, 649/25. Wien, am 6. Februar 1926.

(An alle Magistratsabteilungen, magistratischen Bezirksämter und die Stadtbauamtsdirektion, die Rechnungsamtsdirektion, die Marktamtsdirektion, das Kommando der städtischen Feuerwehr und an den Bureauinspektor Herrn Oberamtsrat Köschl.)

Der Gemeinderatsausschuß I hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1926 zur Z. 41 beschloffen:

„1. Für den Fall eines Standesgruppenwechsels während der provisorischen Dienstzeit ist die Frist für die Verleihung des Definitivums in nachstehender Weise zu berechnen:

Für die Probendienstzeit in einer Gruppe, für die eine besondere Qualifikation vorgeschrieben ist, bleibt eine ohne Vorhandensein dieser Qualifikation vollstreckte Dienstzeit außer Betracht. Im übrigen wird die Dienstzeit in der früheren Standesgruppe für die Erlangung des Definitivums in der neuen, wenn die vorgeschriebene provisorische Dienstzeit in beiden Standesgruppen gleich lang oder wenn sie in der neuen Standesgruppe länger

*) Dieser Erlaß wurde den M. Abt. 9, 30, 32, 34 und 52 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

ist, voll, wenn aber die in der neuen Standesgruppe vorgeschriebene provisorische Dienstzeit kürzer ist, zur Hälfte eingerechnet; doch darf im letzteren Falle die provisorische Gesamtdienstzeit eines Angestellten das Maß der für die frühere Standesgruppe vorgeschriebenen provisorischen Dienstzeit nicht überschreiten.

2. Uebersetzungen von Angestellten in höhere Standesgruppen sind stets derart zu beantragen, daß die Uebersetzung von der Zurüdlegung einer zufriedenstellenden zweijährigen Dienstleistung in der neuen Verwendung abhängig gemacht und daß im Falle einer nicht zufriedenstellenden Dienstleistung der Angestellte in die frühere Standesgruppe so rückversetzt wird, als ob er nie in eine andere Standesgruppe überetzt worden wäre.

3. Der Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 23. Juni 1924, Z. 998/24, wird aufgehoben.“

Der im Punkt 3 erwähnte Beschluß wurde unter M. Abt. 1, 381/24, am 25. Juni 1924 mitgeteilt.

Aufwandgebühren ab Jänner 1926.

M. Abt. 1, 5. Wien, am 2. Jänner 1926.

(An die Herren Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Lenker, Anstalten und Betriebe, das Rechnungsamt, die Fachrechnungsabteilung I und Ia und die Rechnungsabteilungen für die Bezirke 1 bis 21.)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13658, und des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. September 1925, P. Z. 2160, berechnen sich die Ueberstundenätze, die Tagesgebühren und die Tagelder für den Monat Jänner 1926 und bis auf weiteres wie folgt:

Ueberstundenätze nach Punkt 1, Absatz 2 und Punkt 2, Absatz 1 des Gemeinderatsbeschlusses:

in der Bezugsklasse	9	8	7	6	5	4	3	2
Schilling	1.39	1.67	2.—	2.44	3.02	3.84	5.08	6.91

Sinngemäß berechnet sich die Ueberstunde für die erste Bezugsklasse mit 9.21 S.

Für Angestellte der Gruppe 10 betragen die Ansätze 1.06 S in der Bezugsklasse 9a und 1.25 S in der Bezugsklasse 8a.

Ueberstundenätze nach Punkt 2, Absatz 2 des Gemeinderatsbeschlusses:

in der Bezugsklasse	9	8	7	6	5	4
Schilling	1.74	2.08	2.50	3.05	3.77	4.81

Für Angestellte der Gruppe 10 betragen die Ansätze 1.32 S in der Bezugsklasse 9a und 1.56 S in der Bezugsklasse 8a.

Ueberstundenätze nach Punkt 3 letzter Absatz:

in der Bezugsklasse	9	8	7	6	5	4	3	2
Schilling	0.93	1.11	1.33	1.63	2.01	2.56	3.39	4.61

Tagesgebühren (§ 16, Punkt 1, 3 und 4): 7.32, beziehungsweise wenn die Amtshandlung ganz oder überwiegend in die normale Amtszeit fällt 2.44 S.

Tagelder (§ 20):

in der Bezugsklasse	9-7	6-4	3-1
Schilling	13.36	21.14	41.46

Die Professionistenzulagen (M. Abt. 1, 823/22) betragen unverändert 7 S, beziehungsweise 14 S, beziehungsweise 21 S.

Kontozahlung an die im nachhinein Entlohten.

M. Abt. 1, 16. Wien, am 12. Jänner 1926.

(An die M. Abt. 2, 13a, 22g, 24, 25, 26, 30, 33, 34, 42, 43, 44, die Fachrechnungsabteilung I, Ia, IIIa, die Betriebsbuchhaltungen Sanitätsstationen, Gartenwesen, städtisches Wirtschaftsamt, Rathauskeller, Friedhöfe, Märkte und Approvisionierung, an die Marktamtsdirektion, die Marktamtsabteilung für den 1. und 4. Bezirk, die Marktamtsabteilung

des Zentralviehmarktes St. Marx, Gebäudeinspektorat St. Marx, Schlachthofleitung St. Marx, Veterinärabteilung des Viehmarktes St. Marx, Fourageabteilung des Viehmarktes St. Marx, Leitung des Schweinefleischthaus St. Marx, Leitung der Elektrizitätsanlage St. Marx, Kontumazanlage St. Marx, Kühlanlage des Schlachthaus St. Marx und des Schweinefleischthaus St. Marx, Kühlanlage der Großmarkthalle, Markt- abteilung und Veterinärabteilung der Großmarkthalle, Leitung des Schlachthaus Meidling, des Zentralpferdeschlachthaus im 10. Bezirke und des Pferdemarktes im 5. Bezirke.)

Dem Gemeinderatsausschusse I ist folgender Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt worden:

Hinsichtlich der Auszahlung der Bezüge an jene Vertragsangestellten, welche normalmäßig das heißt mit den Anfangsbezügen beginnend und mit dem Rechte auf die im Gehaltschema vorgesehenen Klassen- und stufenmäßigen Gehaltserhöhungen nach dem Gehaltschema entlohnt sind, haben ab 1. Februar 1926 unbekannt der mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses I vom 22. Juni 1925, Z. 880 für die Angestellten der kädtischen Humanitätsanstalten getroffenen Sonderbestimmungen, soferne nicht eine anderweitige Vereinbarung besteht, nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Angestellten dieser Art, die bereits ein Dienstjahr zurückgelegt haben, sind die Bezüge vorschußweise im vorhinem flüssig zu machen;

2. Angestellte dieser Art mit kürzerer Dienstzeit erhalten eine monatliche Kontozahlung von 70 S. (in der Gruppe 10 von 50 S.), wenn sie aber unter 22 Jahre alt sind, eine solche von 60 S. (in der Gruppe 10 von 45 S.).

Diese Kontozahlung ist am 15. jeden Monats, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am 14. auszubahlen. In Betrieben, in denen üblicherweise die Auszahlung der Ueberstunden zwischen dem 8. und 15. erfolgt, kann sie zugleich mit dieser Ueberstundenauszahlung ausbezahlt werden.

Die beteiligten Dienst- und Rechnungsstellen werden ersucht, die Durchführung für Februar vorzubereiten.

Mit diesem Antrage, der sich auch auf das Personal der Strafenpflege bezieht, erscheinen lediglich die bisherigen Kontozahlungen an die im nachhinein Entlohten (M. Abt. 1, 10/25, vom 7. Jänner 1925) neu geregelt, hinsichtlich der übrigen Vertragsangestellten tritt eine Aenderung in den bisherigen Auszahlungsverhältnissen nicht ein.

Errichtung einer Kinderabteilung in der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“; Einstellung des Betriebes der Heilanstalt „Spinnerin am Kreuz“.

M. Abt. 9, 8278/25.

Wien, am 6. Februar 1926.

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 16. Juni 1925, P. Z. 1541/25, die Errichtung einer Abteilung für 200 lungenkranke Kinder in der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“ genehmigt. Auf Grund der für das Jahr 1926 zur Verfügung gestellten Geldmittel wurde einweilen eine Abteilung für 100 Kinder am 5. November 1925 eröffnet. Der Belag der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“ beträgt derzeit 320 Betten, und zwar 220 Betten für Erwachsene und 100 Betten für Kinder. Der Betrieb der Heilanstalt „Spinnerin am Kreuz“ wurde am 15. September 1925 eingestellt.

Blicklichtaufnahmen.

M. Abt. 36/40, 3234.

Wien, am 27. Februar 1926.

(An sämtliche den Theaterdienst vershende Herren.)

Der Stadtbaudirektor hat folgende Anordnung getroffen:

Die den Theaterdienst vershenden Beamten des Stadtbauamtes werden angewiesen, Blicklichtaufnahmen in den Vergnügungsetablissemments, die nicht auf Grund einer besonderen Bewilligung der M. Abt. 52 ausgeführt werden, unter keinen Umständen zuzulassen und gegen Zuwiderhandelnde beim inspizierenden Polizeikommissär die gerichtliche Verfolgung nach den bestehenden Gesetzen zu beantragen.

Magistratsabteilung 51, Übersiedlung.

Die M. Abt. 51 — Statistik — befindet sich ab 15. Februar 1926 im Neuen Amtshause, 1. Ebdorferstraße 1, im

4. Stock. Sie ist nunmehr telephonisch (Klappe 025: Abteilungs- vorstand, 051: Kanzlei) erreichbar. Herr Professor Dr. Walter Schiff hat sein Bureau ebenfalls in 1. Ebdorferstraße 1, 4. Stock (Klappe 058).

Gerichtliche Entscheidungen.

Aufnahme in den Heimatverband.

Für die Beantwortung der Frage, unter welchen Bedingungen eine Gemeinde einen früher von ihr gefaßten Beschluß über ein Aufnahmsbegehren zurücknehmen und durch einen anderen Beschluß ersetzen kann, sind dieselben Erwägungen maßgebend, wie für die Frage, wann sonst im rechtlichen Verkehre derjenige, der eine Erklärung rechtswirksam abgegeben hat, berechtigt ist, von dieser Erklärung mit der Wirkung zurückzutreten, daß ihre Folgen aufhören.

Eine Unterbrechung der Aufenthaltsfrist durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, liegt nicht vor, wenn die Absicht, den Aufenthaltsort dauernd zu verlassen, nur eine bedingte ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der oberösterreichischen Landesregierung vom 29. November 1924, Z. A 2, 5497/2, betreffend das Heimatrecht des Franz und der Leopoldine N. nach der am 19. Jänner 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Z. A 40/5 ex 1925 zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Gemeinde Prägarten hat zufolge Ausschussigungsbeschlusses vom 20. Dezember 1922, Z. 3470, dem Begehren des Magistrates der Stadt Wien um Aufnahme des 1874 geborenen, bisher nach Wien zuständigen Franz N. samt Gattin Leopoldine in den Heimatverband der Gemeinde Prägarten im Grunde des § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, Folge gegeben. Mit dem Ausschussigungsbeschlusse vom 9. April 1923 hat die genannte Gemeinde diese Aufnahme mit der Begründung widerrufen, daß die zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen worden sei.

Infolge der Berufung des Magistrates Wien hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt erkannt, daß Franz N. und dessen Gattin den Heimatrechtsanspruch in der Gemeinde Prägarten auf Grund des zehnjährigen ununterbrochenen freiwilligen Aufenthaltes nicht erworben haben, weil dieser Aufenthalt vom 22. Oktober 1920 bis 17. Jänner 1921 unterbrochen worden sei. Diese Entscheidung hat die Landesregierung für Oberösterreich bestätigt.

Die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde Wien macht die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend. Dies mit Recht. Zunächst wäre die Vorfrage zu besprechen, ob die Gemeinde Prägarten überhaupt berechtigt gewesen ist, ihren ersten Ausschussigsbeschlusse zu widerrufen. Im Sinne der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes war diese Frage zu bejahen. Wie schon in dem Erkenntnisse dieses Gerichtshofes vom 14. Juni 1923, Z. 3365, Sammlung 13.304 (A), ausgesprochen wurde, müssen für die Beantwortung der Frage, unter welchen Bedingungen eine Gemeinde einen früher von ihr gefaßten Beschluß über ein Aufnahmsbegehren zurücknehmen und durch einen anderen Beschluß ersetzen kann, dieselben Erwägungen maßgebend sein, wie für die Frage, wann sonst im rechtlichen Verkehre derjenige, der eine Erklärung rechtswirksam abgegeben hat, berechtigt ist, von dieser Erklärung mit der Wirkung zurückzutreten, daß ihre Folgen aufhören. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Erwägung, daß dem Beschlusse einer Gemeinde über ein Aufnahmsbegehren nicht die Bedeutung einer behördlichen Entscheidung, vielmehr die einer Erklärung zukommt, die die Gemeinde dann, wenn sie im Sinne des Begehrens lautet, auch in gleicher Weise bindet, wie sonst eine Erklärung im rechtlichen Verkehre denjenigen, der sie abgegeben

hat. In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, die das bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 870 bis 876 für die Behandlung des Irrtums bei Willenserklärungen auf dem Gebiete des Privatrechtes aufgestellt hat, muß hienach die Gemeinde als berechtigt angesehen werden, einen solchen Ausnahmsbeschuß und die darüber abgegebene Erklärung dann zurückzunehmen und durch eine andere ablehnende Erklärung zu ersetzen, wenn ihr erster Beschuß nur infolge eines Irrtums hinsichtlich eines für die Begründung des Ausnahmsbegehrens wesentlichen Umstandes zustande gekommen ist, ohne diesen Irrtum also nicht gefaßt worden wäre.

In dem vorliegenden Falle hatte innerhalb der zehnjährigen Aufenthaltsfrist eine Abmeldung der Eheleute N. in Prägarten nicht stattgefunden, die Gemeinde nahm daher an, daß die Voraussetzungen für einen Erwerb des Heimatrechtes vorliegen. Der Ausnahmsbeschuß wurde widerrufen, als hervorkam, daß die Genannten zeitweilig Prägarten verlassen hatten.

Im Sinne der obigen Erwägungen konnte in diesem Vorgehen des Gemeindeausschusses Prägarten keine Ungefeßlichkeit erblickt werden. Als ungefeßlich muß jedoch die angefochtene Entscheidung insoferne angesehen werden, als sie leugnet, daß die Voraussetzungen für einen Heimatrechtserwerb der Eheleute N. in Prägarten gegeben waren. Gemäß § 2, Absatz 3 des Heimatgesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, wird durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes kann ein Aufgeben des Aufenthaltes nicht angenommen werden. Die Eheleute N. haben sich, ohne ihre Wohnung in Prägarten aufzugeben und ohne sich daselbst abzumelden, nach Wien begeben, um hier behufs dauernden Aufenthaltes eine Wohnung zu suchen. Diese Wohnung konnten sie mit Rücksicht auf die allbekanntesten Wohnungsschwierigkeiten nicht finden und kehrten deshalb nach Prägarten zurück. Die Genannten hatten zwar die Absicht, Prägarten dauernd zu verlassen, jedoch war diese Absicht nur bedingt, nämlich geknüpft an die Voraussetzung des Erlangens einer Wohnung in Wien. Eine Unterbrechung der Aufenthaltsfrist war demnach nicht gegeben, weshalb die angefochtene Entscheidung wegen unrichtiger Anwendung der heimatsgesetzlichen Bestimmungen zu beheben war.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

23. Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderalden.
24. Erhöhung der Beiträge bei der Pensionsanstalt für Angestellte.

25. Erhöhung der Beiträge beim Pensionsinstitut der österreichischen Journalisten.

26. Abhaltung von regelmäßigen Sonderlehrerberatungen im Schulbezirke Wien.

27. Beitritt Irlands zum Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

28. Verbot der Ein- und Durchfuhr von krebskranken oder krebsverdächtigen Kartoffeln.

29. Bezeichnung jener ausländischen Staaten oder Gebiete, die bei der Ein- oder Durchfuhr von frischen Kartoffeln in das Bundesgebiet einer Kontrolle unterworfen sind.

30. Einführung einer Elektrolokomotivführerprüfung.

31. Herstellung der Grundbuchsordnung in einigen Gebieten des Burgenlandes.

32. Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)geber zum Bundes-Bohn- und Siedlungsfonds.

33. Gebührenbehandlung und Nachreichungsfrist der Benzinmeßgefäße „L'Essentielle“ des Henri Bouillon.

34. Verfassung von Teilungsplänen durch das Bauamt des Stadtrates St. Pölten.

35. Abänderung des Zinsfußes für Poststundungen.

36. Einvernehmliche Regelung der zwischen dem österreichischen und dem italienischen Prüfungs- und Ausgleichsamte anhängigen geringfügigen Forderungen.

37. Ermäßigung der Effektenumsatzsteuer.

38. Druckfehlerberichtigung.

39. Zweites Zusatzabkommen zum Handelsabkommen mit der Tschechoslowakischen Republik.

40. Gebührenbefreiungen nach dem Gesetze über den Bundes-Bohn- und Siedlungsfonds.

41. Schiedsgerichte für Gas- und Stromlieferungsverträge, Abänderung.

42. Aenderung der Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die normalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Bludenz nach Schruns.

43. Ermäßigung der Effektenumsatzsteuer.

44. Gestattung des Verkaufes von Kinderluftballons an Sonntagen.

45. Abänderung des Statutes des Bundes-Bohn- und Siedlungsfonds.

46. Uebertragung des inländischen Versicherungsfodes der Haftpflicht- und Unfallversicherungsaktiengesellschaft „Danubius“ in Wien an die „Donau“, Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft in Wien.

47. Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.

48. Erhöhung der Beiträge beim Allgemeinen Pensionsinstitut der österreichischen Pharmazeuten.

B. Landesgesetzblatt.

10. Neuregelung des Maximaltarifes und Betriebsvorschriften für das Pflaßfuhrwerk.
11. Ersichtlichmachung des Brotgewichtes.